



EGLISE EVANGÉLIQUE MENNONITE DU SONNENBERG  
EVANGELISCHE MENNONITEN GEMEINDE SONNENBERG

Einen andern Grund kann niemand legen ausser  
dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus  
1 Kor. 3,11

## **STATUTEN**

### **NAME - HAUPTSITZ**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen

**Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg (Alttäufer)**

hiernach Gemeinde, besteht eine Vereinigung mit Sitz in Jeanguisboden/Corgémont.

## **ZWECK**

#### **Artikel 2**

Zweck der Gemeinde ist, mitzuarbeiten am Bau der Gemeinde Jesu Christi und seines Reiches durch:

- a. Abhaltung und Förderung evangelischer Gottesdienste,
- b. Pflege einer lebendigen Gemeindegemeinschaft nach neutestamentlichem Vorbild,
- c. Unterstützung und Förderung der Evangelisation in der inneren und äusseren Mission;
- d. Unterstützung und Förderung christlicher Hilfswerke;
- e. Förderung des Familienlebens nach christlichen Werten;
- f. Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit auf biblischer Grundlage;
- g. Förderung der Bildung, der persönlichen Erbauung und der geistlichen Entwicklung;
- h. die Praxis der Gewaltlosigkeit und des Wohlwollens;
- i. die Praxis der Gastfreundschaft im Respekt vor dem Anderssein;
- j. ein verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Schöpfung.

## **MITTEL**

#### **Artikel 3**

Die Mittel der Gemeinde werden durch freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate, und weitere Einkünfte erbracht.

## **HAFTUNG**

#### **Artikel 4**

Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet nur das Gemeindevermögen. Jede persönliche Haftung der Gemeindeglieder ist ausgeschlossen.

Ein persönlicher Eigentumsanspruch auf das Gemeindevermögen ist ausgeschlossen.

## **ORGANE**

### **Artikel 5**

Organe der Gemeinde sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Büro
- die Ressorts
- die Ortskassiere/die Ortskassiererinnen
- die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Artikel 6**

#### **Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, ferner, wenn es der Vorstand oder mindestens 30 Mitglieder verlangen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich 14 Tage, eine ausserordentliche mindestens 6 Tage vorher, mit Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, welche auf der Traktandenliste stehen. Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bis spätestens 6 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zugekommen sind.

### **Artikel 7**

#### **Wahlen, Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Eine Person kann eine geheime Abstimmung beantragen, indem sie ihren begründeten Antrag an das Präsidium des Vorstands richtet. Am Tag der Abstimmung muss mindestens 1/3 der anwesenden Personen diesem Antrag zustimmen. (Zum OrRe hinzufügen).

Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Pastoralteams, der Diakoninnen/Diakonen sowie der angestellten Mitarbeitenden erfolgen einzeln und fordern eine 2/3 Mehrheit.

Alle Abstimmungen werden mit einfachem Mehr durchgeführt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Auf Anordnung des Vorstands kann eine briefliche Abstimmung durchgeführt werden.

### **Artikel 8**

#### **Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen;
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Jahresrechnung und der Jahresberichte des Präsidiums;
- Wahl der Mitglieder des Pastoralteams, der Diakone/Diakoninnen, der Mitarbeitenden, eines Präsidenten/einer Präsidentin, eines Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin, eines Sekretärs/einer Sekretärin, eines Protokollführers/einer Protokollführerin, eines Hauptkassiers/einer Hauptkassierin, der Ortskassiere/Ortskassiererinnen, der

Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, der Delegierten, der Vertretung jedes Ressorts im Vorstand und des Präsidiums der Mitgliederversammlungen für ein Jahr;

- Statutenänderungen;
- Übrige Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied der Gemeinde als nicht-ständiges Mitglied in den Vorstand wählen.

## **VORSTAND**

### **Artikel 9**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus den beiden Co-Präsidenten/Präsidentinnen oder eines/einer Präsidenten/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin und Hauptkassier/Hauptkassierin, je einem Vertreter der Ressorts und der angestellten Mitarbeitenden. Das Pastoralteam delegiert zwei seiner Mitglieder in den Vorstand.

Die Mitglieder des Pastoralteams und Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis können nicht als Co-Präsidenten/Präsidentinnen oder als Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Sie können im Prinzip nur einmal wiedergewählt werden. Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen oder Präsident/Präsidentin sowie Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin und Hauptkassier/Hauptkassierin sind unbeschränkt wählbar.

### **Artikel 10**

#### **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand kommt in der Regel einmal pro Monat zusammen. Ausserordentliche Sitzungen können vom Präsidium des Vorstandes angeordnet werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Allgemeine Leitung der Gemeinde, soweit sie nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt;
- Planung und Durchführung der Gemeindeveranstaltungen;
- Förderung der Veranstaltungen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz;
- Bestätigung der Ressortmitglieder; ausgenommen Pastoralteam;
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Ressorts;
- Annahme aller Reglemente;
- Verwaltung der Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeitenden;
- Schaffung neuer Ämter;
- Unterzeichnung aller für die Gemeinde bindenden Verträge;
- Behandlung von Aufnahmen und Ausschlüssen unter Vorbehalt der Weiterleitung schwieriger Fälle an die Mitgliederversammlung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Behandlung von Beschwerden infolge Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung der Gemeinde gegen aussen.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich für Gemeinde- und Hilfskasse bei einmaligen Ausgaben auf

je CHF 5'000, bei alljährlich wiederkehrenden auf je CHF 1'000.

## **Artikel 11**

### **Rechtsverbindliche Unterschrift**

Ein/Eine Co-Präsident/eine/Co-Präsidentin oder der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift; im Verhinderungsfalle einer dieser Personen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt anderen Personen Spezialvollmachten zur erteilen (z.B. PostFinance, Banken, usw.).

## **BÜRO**

### **Artikel 12**

Das Büro besteht aus den beiden Co-Präsidenten/Präsidentinnen oder dem Präsidenten/der Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin sowie dem Sekretär/der Sekretärin und dem Hauptkassier/der Hauptkassierin.

Das Büro arbeitet im Auftrag des Vorstandes, im Besonderen bei Personalfragen, bei Kontakten gegen aussen in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam und für Visierung von Zahlungen.

## **RESSORTS**

### **Artikel 13**

Die verschiedenen Ressorts stellen die unterschiedlichen Gemeindeaktivitäten dar.

Die Gestaltung und die spezifischen Aufgaben der Ressorts werden in den Pflichtenheften beschrieben.

Die Pflichtenhefte können jederzeit vom Vorstand den Bedürfnissen angepasst werden.

Die Ressorts konstituieren sich selbst. Mit Ausnahme des Pastoralteams, wird ein Mitglied von jedem Ressort der Mitgliederversammlung zur Wahl als dessen Vertretung im Vorstand vorgeschlagen.

Die finanzielle Kompetenz im Rahmen des Ressorts Gebäude beschränkt sich für Reparaturen und Renovationen für alle Liegenschaften und Versammlungsplätze zusammen auf jährlich CHF 6'000. —.

## **ORTSKASSIERE, ORTSKASSIERINNEN**

### **Artikel 14**

Die für 4 Jahre gewählten Ortskassiere/Ortskassierinnen sind wiederwählbar. Sie sammeln die Gaben und Kollekten ein und überweisen sie auf das Konto der Gemeinde zH des Hauptkassiers/der Hauptkassierin.

## **RECHNUNGSREVISION**

### **Artikel 15**

Alle 4 Jahre ist einer/eine der 2 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin neu zu wählen. Sie sind im Prinzip einmal wiederwählbar.

Sie prüfen die Buchhaltung der Gemeinde und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht.

## **AUFNAHME ALS MITGLIED**

### **Artikel 16**

Mitglied der Gemeinde werden alle getauften Personen, die der Vorstand als solche aufgenommen hat. Das Pastoralteam und der Vorstand prüfen Aufnahmeanträge, ausserhalb dieser Bedingungen. Das Pastoralteam, der Vorstand und der Kandidat/die Kandidatin prüfen gemeinsam, ob die Person Mitglied werden kann. Jedes Mitglied muss sich zu den Glaubensgrundlagen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz bekennen.

## **AUSTRITT**

### **Artikel 17**

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Stellt ein Mitglied Behauptungen auf, die dem Geist des Evangeliums widersprechen oder schadet seine Haltung den Grundsätzen der Gemeinde, wird das Pastoralteam mit ihm zusammenkommen. Der Vorstand kann sich in Absprache mit dem Pastoralteam veranlasst sehen, dieses Mitglied aus der Gemeinde auszuschliessen. Nach einer Neuurteilung der Situation ist eine Wiederaufnahme möglich.

## **DIE FREUNDE UND FREUNDINNEN**

### **Artikel 18**

Freunde und Freundinnen der Gemeinde sind an allen Aktivitäten der Gemeinde willkommen. Sie haben jedoch weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

## **GLAUBENSGRUNDLAGE**

### **Artikel 19**

Die Gemeinde anerkennt und fundiert ihre Lehre auf die «Glaubensgrundlage der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer)». Diese bildet Bestandteil dieser Statuten.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 20**

#### **Statutenänderung, Auflösung**

Änderungen der Statuten sind von der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmenmehr zu beschliessen.

Die Auflösung der Gemeinde kann nur an einer Mitgliederversammlung, die von mindestens 4/5 aller Mitglieder besucht wird, mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer) zu.

### **Artikel 21**

Die Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg (Alttäufer) ist Mitglied der Konferenz der Mennoniten der Schweiz und versteht sich als Bestandteil der mennonitischen Weltgemeinschaft und der weltweiten Gemeinde Jesu Christi.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 21.10. 2022 genehmigt. Sie ersetzen vollständig die vorherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

## **EVANGELISCHE MENNONITENGEMEINDE SONNENBERG**

Die Co-Präsidentin / der Co-Präsident:



Die Sekretärin:

